



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

-* * -: Die parlamentarische Geschäftsordnung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die parlamentarische Geschäftsordnung.

Wie von zweckmäßigen Formen überhaupt die Verwerthung des Inhalts abhängt, so wird die politische und geistige Kraft einer beratenden Versammlung fortwährend durch die richtige äußere Ordnung bedingt, in welcher sie sich bewegt. Leider sind unsre Geschäftsordnungen wie unser ganzer Constitutionalismus wesentlich nach dem rationellen französischen Muster zugeschnitten und man hat wenig auf die vielhundertjährige parlamentarische Erfahrung Englands Rücksicht genommen. Einige der größten Unzuträglichkeiten sind, da glücklicherweise § 78 der Verfassung jedem Hause gestattet, seinen Geschäftsgang und seine Disciplin selbst zu regeln, durch die Revision von 1862 beseitigt, in- desß bleibt noch Raum zu vielen Verbesserungen.

Wir beginnen mit der Frage der Leitung der Versammlung. Man hat in deutschen Kammern die französische Sitte eines Alterspräsidenten angenommen, unter dessen Vorsitz die sogenannte Constituirung des Hauses und die Wahl des Präsidenten erfolgt. Dies Verfahren stammt aus der Zeit des antikaisenden Republikanismus, wo in dem *doyen d'âge* wie im Rath der Alten die Weisheit der Greise geehrt werden sollte, es scheint aber dem sachlichen Zweck sehr mangelhaft zu entsprechen. Man vergegenwärtige sich den Augenblick, wo eine große Versammlung zusammentritt, die Stimmung wird, namentlich nach neuen Wahlen, eine bewegte sein. Zahlreiche Abgeordnete werden sich finden, welche noch gar nicht oder doch in der letzten Legislaturperiode nicht, dem Hause angehört haben, meistens kommen sie aus der Stille des Provinziallebens in das bewegte Treiben der Hauptstadt, das Gefühl der vorliegenden Aufgaben, die Parteigruppierungen, vielleicht die Eindrücke einer bewegten Zeit — alles das wird aufregend wirken und es bedarf gewiß eines klaren Blickes, einer festen Hand, eine solche Versammlung zu leiten. Wen aber wählt man dazu? Das älteste Mitglied derselben, welches gewiß schon meistens durch körperliche Schwachheit diesem Amte nicht gewachsen ist, und um gleichsam eine Verkehrtheit durch die *andre* zu verbessern, giebt man ihm zur Seite als Schriftführer die vier

jüngsten Mitglieder, welche also die möglichst geringe Garantie für die technische Geschäftskunde bieten, welche zu diesem Amte gehört. Der Präsident wird nun erst auf eine Probezeit von vier Wochen, dann für die Dauer der Session gewählt, nach Schluß der Sitzung werden alle Angelegenheiten des Hauses einem Regierungsbeamten übergeben.

Wir möchten folgendes empfehlen. Nach der Eröffnung einer neuen Legislaturperiode versammelt sich das Haus und wählt sofort unter Vorsitz seines ältesten Schriftführers (den wir uns, wie weiter berührt werden wird, als ständigen Beamten denken) einen Präsidenten auf vier Wochen. Es handelt sich eben nur um eine Wahl und diese wird ein erfahrener Beamter sicherlich gut leiten; wir wollen also die vorläufige Ernennung des Vorsitzenden der sogenannten Constituirung des Hauses durch Vorprüfung und Prüfung der Wahlen voranstellen und halten dies für ganz unbedenklich. Wenn die localen Wahlbehörden ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen und die Wahlacten rechtzeitig einsenden, andererseits das Eindringen Unbefugter mit strengen Strafen bedroht wird, so ist die Gefahr gering, daß Nichtgewählte sich als Gewählte präsentiren, außerdem ist die Wahl nicht sehr präjudicial, denn sie erfolgt nur auf vier Wochen und in dieser Zeit werden dann die Wahlprüfungen stattfinden. Es ist aber dringend zu wünschen, daß die definitive Wahl dann für die Dauer der ganzen Legislaturperiode gelte. Um zu der richtigen Auffassung der Stellung eines Präsidenten zu gelangen, müssen wir dahin kommen, die Wahl dem Parteiwesen zu entrücken. Gewöhnlich ist leider die Wahl die erste Gelegenheit, bei der die Parteien ihre Stärke messen; zerbröckeln sich dieselben in viele Fractionen, so haben wir ein unerquickliches Feilschen ihrer Stimmen zu erwarten. Wir meinen aber, für einen Präsidenten ist nur darauf zu sehen, daß er eine geeignete Persönlichkeit für seine Stelle sei, Integrität, Unparteilichkeit, Klarheit der Auffassung und Schärfe der Fragestellung, imponirende Persönlichkeit, das ist es, worauf es für den Vorsitzenden einer parlamentarischen Versammlung ankommt; der Mann, der diese Eigenschaften im höchsten Grade besitzt, sollte gewählt werden, mag er sonst in seinen politischen Ansichten auf der Rechten oder der Linken stehen. Außer diesen Eigenschaften gehört zu den besonderen Tugenden eines Präsidenten auch die genaue Kenntniß der Persönlichkeiten des Hauses, diese sammelt sich aber erst allmähig aus der Erfahrung und ein öfterer Wechsel im Vorsitz stellt die zweckmäßige Benutzung derselben in Frage; deshalb wünschen wir lebhaft den Präsidenten auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt zu sehen. Sollte die Versammlung gegen einen Präsidenten entschiedene Beschwerden haben, so bieten sich ihr so viele Mittel, ihm sein an sich schon sehr beschwerliches Amt unleidlich zu machen, daß es ihr ein Leichtes sein wird, ihn zum Verzicht zu bringen.

Im Allgemeinen aber darf man annehmen, daß nichts so sehr wie die

Dauer beiträgt, das Ansehen nach innen wie nach außen zu erhöhen, welches wir dem Leiter der Berathungen unsres Abgeordnetenhauses wünschen. Alles vom Präsidenten Gesagte würde auch auf die Vicepräsidenten Anwendung finden. Endlich möchten wir auf die Gefahr hin, für Anglomanen gehalten zu werden, den deutschen Namen Sprecher an die Stelle des fremden Präsidenten setzen, wenn wir die Secretäre in Schriftführer übersezt haben, so ist kein Grund uns der Bezeichnung für den Vorsitzenden zu entschlagen, welche uns mit den germanischen Nationen den romanischen gegenüberstellt.

Ebenso wie den Alterspräsidenten wünschten wir die jüngsten Schriftführer zu beseitigen, am wirksamsten werden ständige Beamte diese Functionen wahrnehmen, solche werden am besten für Aufnahme des Protokolles und Druck der Verhandlungen, Vorlesung der Schriftstücke, Führung der Redner- und Stimmlisten und alle die äußern Angelegenheiten sorgen, in welchen Schriftführer den Vorsitzenden unterstützen sollen; können diese ihrer Aufgabe sich ganz widmen, so werden zwei derselben besser genügen als vier Abgeordnete, die außerdem durch das Secretariat so in Anspruch genommen werden, daß sie schwerlich selbst an den legislativen Arbeiten thätigen Antheil nehmen können. Auch die Quästurgeschäfte werden von einem technischen Beamten gewiß besser wahrgenommen. Es müßte aber dieser sowohl, wie die ständigen Schriftführer Beamte des Hauses, nicht der Regierung sein, in ihnen hätte der Sprecher auch die gegebenen Organe, um während der Vacanz seine Anordnungen auszuführen. Die Uebergabe an einen Regierungsbeamten würde also ganz wegfallen. Diese Beamten wären festbesoldet anzustellen, der Sprecher wird nach unsrer Auffassung an sich kein Gehalt beziehen, wohl aber scheint es uns geboten, an seine Stellung außer einer Wohnung im Hause den Bezug von gewissen Repräsentationsgeldern zu knüpfen, welche ihm erlauben, seine hervorragende Position auch social aufrecht zu halten.

Nach der Ordnung der äußern Leitung des Hauses handelt es sich zunächst um seine definitive Constituirung. Bei uns geschieht die Vorprüfung der Wahlen durch die Abtheilungen, d. h. durch sieben Körper von möglichst gleicher Mitgliederzahl, welche durch das Loos gebildet werden, unsrer Ansicht nach würde um so mehr für die Wahlprüfung ein Ausschuß ganz dasselbe thun können, als wir wünschen, die mechanische Einrichtung der Bureaus überhaupt zu beseitigen. Hat das Haus alle Wahlen erledigt und ist somit definitiv constituirte, so fragt es sich zunächst, in welcher Weise verhandelt werden soll. Werfen wir zunächst einen Blick auf die äußern Formen, von denen mehr abhängt, als man auf den ersten Blick denken sollte. Wir haben die französische Art angenommen, nach der die Parteien sich je nach ihrem Standpunkt um den Präsidenten im Halbkreise gruppiren, ihm gegenüber, von der Versammlung durch Schranken getrennt, sitzen die Minister.

Beide Einrichtungen scheinen uns so unzweckmäßig wie möglich. Jene Gruppierung thut der schädlichen Spaltung in Fractionen und Zwischenparteien den möglichsten Vorschub, sie fordert sogar gewissermaßen auf, die Schattirung recht ins Feine zu treiben und damit werden die beiden großen gesunden Gegensätze der Regierungspartei und der Opposition, welche das parlamentarische Leben regeln sollen, vermischt. In England giebt es nur eine Zweitheilung, die Bänke rechts vom Sprecher nimmt die ministerielle Partei, die links die Opposition ein, denn mögen sich auch einzelne Unterabtheilungen, wie Irländer, Katholiken zc. gebildet haben, so weiß man doch immer im Großen und Ganzen, wie sie zur Regierung stehen. Die Minister aber bleiben, indem sie auch räumlich nicht abgefordert von den Mitgliedern, sondern mitten in ihrer Partei sitzen, im Zusammenhang und der Fühlung des Hauses. Demgemäß sprechen in England die Redner von ihren Plätzen und da sie sich in dem langen Saale unwillkürlich nach dem Sprecher hinwenden, ist es auch natürlich, daß sie, wie es wenigstens im Unterhause geschieht, denselben und nicht immer die ganze Versammlung anreden. Wir wünschen auf das dringendste, daß diese Sitte auch bei uns Geltung erlange, dagegen die Tribüne abgeschafft werde, welche das oratorische Pathos begünstigt und die sachliche Beredsamkeit hemmt, mancher, der von seinem Platze aus redend einige kurze, aber nützliche Bemerkungen machen würde, will nicht erst auf die Tribüne steigen, von wo aus man eine große Rede erwartet und schweigt, während eine Anzahl von oratorisch begabten, aber vielleicht sachlich weniger unterrichteten Mitgliedern die Tribüne monopolisiren.

Ein fernerer Gegensatz zwischen unsern und englischen Gebräuchen besteht in der Reihenfolge der Redner. In England melden sich die Redner erst bei der Debatte, indem sie sich erheben und, wie der technische Ausdruck lautet, suchen „to catch the speakers eye“, dieser ertheilt demjenigen das Wort, von dem er die für den Gang der Discussion zweckmäßigste Mittheilung erwartet, in der Regel also abwechselnd den Anhängern und den Gegnern eines Antrages, die einfache Gruppierung der Parteien erleichtert diese Entscheidung, welche eventuell das Haus übernimmt, wenn der Sprecher zweifelhaft ist, wen von zweien er berufen soll, wenn sich ein Minister zugleich mit einem Abgeordneten erhebt, so wird der erstere in der Regel zunächst gehört. Dagegen hat man in Preußen die französische Art eingeführt, wo sämmtliche Redner für und gegen sich vorgängig melden und ihre Reihenfolge dann zunächst nach der Meldung und schließlich durch das Loos entschieden wird. Auf diese Weise antworten die Gegner, welche mit ihren vorbereiteten Reden die Tribüne besteigen, sich nur zu häufig gar nicht, sondern reden neben einander her, oft kommen durch das Loos vorwiegend nur unbedeutende Mitglieder zum Worte und das Haus nimmt den Schluß der Debatte an, weil es nicht den Muth hat, noch eine

Reihe langweiliger Reden zu ertragen, um schließlich zu einer bedeutenden zu gelangen. Die englische Art ist die natürliche und zweckmäßige und ihre Annahme zu empfehlen.

Ebenso unglücklich ist unsre Nachahmung des französischen ordre du jour, wonach die zu verhandelnden Gegenstände mit etwaiger Ausnahme von Regierungsvorlagen, Interpellationen und dringlichen Anträgen in der Reihenfolge zur Discussion kommen, in welcher sie angemeldet werden. In England theilt man die Tage nach Gegenständen ein, gewisse Tage erbittet sich die Regierung ein für alle Mal bei Beginn der Session (government night), gewisse Stunden gehören für die private bills etc. und diese Ordnung wird nur unterbrochen, wenn es sich darum handelt, eine große Debatte im Zusammenhang (de die in diem) durchzuführen. Diese Einrichtung wollen wir allerdings nicht sflavisch copiren, zumal wir glücklicherweise keine private bills zu discutiren haben, aber die Eintheilung der Verhandlungen in allgemeine Kategorien möchten wir allerdings empfehlen, z. B. ein Tag der Woche möge für die Petitionen bestimmt sein, zwei für die Anträge der Mitglieder, drei für die Discussion der Regierungsvorlagen; ist für eine dieser Rubriken kein Stoff, oder soll eine Verhandlung im Zusammenhange durchgeführt werden, oder beschließt das Haus einen dringlichen Antrag voranzustellen, so tritt nach gegenseitiger Vereinbarung ein Tausch ein. Daneben können die Interpellationen laufen, welche gewöhnlich nicht viel Zeit absorbiren und jedesmal vorher angekündigt werden müssen.

Es fragt sich nun, wie die Vorlagen zur Verathung gelangen. Die Revision der Geschäftsordnung hat glücklicherweise die Abtheilungen hiefür beiseitigt und dies Geschäft den Ausschüssen zugewiesen, sie hat auch die praktische englische Weise adoptirt, wonach das ganze Haus sich in einen Ausschuß verwandeln, d. h. sofort in die Vorberathung eintreten kann. Nach der Erfahrung im norddeutschen Reichstage ist es kaum noch nöthig die Vorzüge dieser Methode auseinanderzusetzen. Auf diese Weise können alle sachlich competenten Mitglieder zu Worte kommen und doch ist niemand durch seine Reden bei dieser Vorberathung für die Schlußberathung gebunden, die Geschäftsordnung ordnet dies ganz zweckmäßig in den §§ 15—17. Dieser Weg wird indeß begreiflich nur bei großen Fragen gewählt, die meisten sachlichen Vorlagen werden also durch Specialausschüsse vorbereitet, diese zerfallen nun in feststehende, z. B. für Geschäftsordnung, Justizfragen, Handel- und Gewerbe u. s. w. und in ad hoc eingesetzte, d. h. Ausschüsse, welchen die Erörterung einer bestimmten Frage obliegt.

Die Wahlen zu den Ausschüssen werden in Preußen noch von den Abtheilungen ausgeführt. Man führt hiefür an, daß auf diese Weise die Ausschüsse am unparteiischsten zusammengesetzt würden, dies beruht indeß wesentlich auf Täuschung, im Gegentheil macht man sie damit in den allermeisten Fällen

zu Organen der Majorität; denn überwiegt dieselbe die Minorität an Zahl bedeutend, so wird die letzte nur selten durch die Verlesung in einer oder der andern Abtheilung die Mehrheit der Stimmen haben, es liegt aber in der Natur, daß bei Wahlen, wie sie bisher in den Abtheilungen für die Commissionen stattfanden, das Moment der Parteistellung meist entscheidet, die Unparteilichkeit ist also keineswegs gewahrt. Ebenso wenig gelangt die Sachkunde auf diese Weise sicher zur Geltung; man nehme an, es handle sich um die Wahl zu einer Specialcommission über ein Forstgesetz, es werden vielleicht fünf besonders Sachkundige im Hause sein, der Zufall des Looses hat dieselben in eine Abtheilung gebracht, diese hat aber nur ein Mitglied für die Commission zu wählen, so würde nur ein Forstkundiger gewählt werden, oder jene fünf sind in fünf Abtheilungen zerstreut und werden dort nicht gewählt, weil sie der conservativen Partei angehören, während die Mehrheit liberal ist. Diese Uebelstände hatten sich denn auch schon vor einigen Jahren so geltend gemacht, daß ein zweckmäßigeres Verfahren für die Bildung der Commissionen für nothwendig erachtet ward. Dies fand Herr Simson in einem Wahlausschuß von fünfzehn vom Hause zu ernennenden Mitgliedern, die Uebertragung der Zusammensetzung an den Präsidenten schien ihm dessen Ansehen, Unparteilichkeit und Stellung zu gefährden. Die begutachtende Commission war anderer Ansicht, sie hielt die Vermittlung der Wahlen durch einen Ausschuß für zu complicirt und meinte, durch denselben werde eine drückende Oligarchie constituirt werden, die bei der großen Bedeutung der Commissionen die ganze Versammlung beherrschen würde. Sei schon der vorwiegende Einfluß der Parteihäupter, welche jetzt durch die Fractionen die Wahlen der Abtheilungen leiteten, bedenklich, so empfehle es sich noch weniger, ihn durch eine förmliche Organisation zu befestigen, der Wahlausschuß aber werde sicher hauptsächlich nach Parteirücksichten gewählt. Dagegen lege dem Präsidenten, der eben gewählt sei, wegen der bei ihm vorausgesetzten Unparteilichkeit, seine Stellung, seine Verantwortlichkeit ein unparteiisches Verfahren als Pflicht auf. Um seine Vorschläge mit der erforderlichen Personalkenntniß und nach den Wünschen des Hauses zu machen, brauche er nur mit den hervorragendsten Mitgliedern Rücksprache zu nehmen. Man hielt es indeß für gerathen, statt der definitiven Ernennung des Präsidenten nur den Vorschlag einzuräumen, das Haus habe dann zu genehmigen oder Einsprache zu thun. Wir halten diese Erwägungen für vollkommen berechtigt und stimmen der Commission ganz bei, wenn sie demgemäß folgende Fassung empfahl: „Die Mitglieder der Commissionen werden auf den Vorschlag des Präsidenten von dem Hause in der Art gewählt, daß über jeden Vorgeslagenen Abstimmung verlangt werden kann und dann ohne Discussion abgestimmt wird.“ In der Regel wird es dann bei einigermaßen geschickter Leitung des Präsidenten darauf hinauskommen, daß sein Vorschlag stillschweigend genehmigt wird. Zu den Be-

stimmungen der jetzigen Geschäftsordnung über die Thätigkeit der Ausschüsse haben wir im Ganzen wenig zu erinnern, nur müssen wir uns entschieden gegen die Bestimmung verwahren, daß bloß das Haus eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Commissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Commission beschließen könne. Ganz abgesehen von dem Mißbrauch, der oft durch der Presse angehörende Abgeordnete getrieben wird, so wird durch diese der eigentliche Zweck derselben vereitelt, nämlich die Vorbereitung im engeren Kreise, wobei man sich eben ungezwungen gehen lassen soll. In einem solchen geschlossenen Comité können namentlich Mitglieder der Regierungen vertrauliche Aeußerungen thun, welche erhebliches Licht auf die vorliegenden Fragen werfen, während sie derartige Mittheilungen unterdrücken müssen, wo eine außer der Commission stehende Zuhörerschaft die Bewahrung eines Geheimnisses unmöglich macht.

Daß die Ausschüsse berechtigt sein sollen, als Zeugen oder Sachverständigen jeden preußischen Unterthan vorzuladen, nehmen wir als durchaus nothwendig an.

Was nun die materielle Behandlung der Vorlagen betrifft, so besteht bekanntlich in England die Einrichtung, daß jede Bill durch drei Lesungen gehen muß. Die erste hat nur die Bedeutung, daß das Haus aufgefordert wird, den Gegenstand in Berathung zu ziehen, sie wird nur verweigert, wenn das Haus nichts von der ganzen Sache wissen will; bei Bills, die vom andern Hause kommen, geschieht dies nie. Der Antrag auf die zweite Lesung bedeutet, das Haus möge über die Bill in Comité gehen, denn es gilt in beiden Häusern als Regel, daß jede Bill in allen Theilen mindestens einmal durch das allgemeine Comité passiren muß. Ist dies geschehen, so erfolgt die dritte Lesung, womit im Oberhause die Bill angenommen ist, während im Unterhause noch speciell die Annahme (*that the bill do pass*) beantragt wird.

Wir können eine Nachahmung dieses Verfahrens nicht empfehlen, denn einmal besteht in England weder eine Behörde, welche die Regierungsvorlagen technisch vorzubereiten hat, noch die festen Ausschüsse für bestimmte Zweige, welche wir in den meisten Fällen für praktischer halten, als die Berathung im Generalcomité. In England erscheint deshalb die eingebrachte Bill im Stadium der ersten Lesung meist noch sehr unfertig und oft nur als eine legislative Skizze, die ein Princip hinstellt.

Wir sind also der Ansicht, daß ein solcher stufenmäßiger Fortschritt durch drei Lesungen vom ersten Ueberlegen bis zum detaillirten Beschluß bei unsern Verhältnissen nicht geboten ist, aber möchten, um alles zu vollster Reife gelangen zu lassen, vorschlagen, daß jeder Gesetzentwurf, welcher nicht bei der Abstimmung zwei Drittel der Stimmen für sich hat, eine zweite Lesung zu passiren habe, Resolutionen würden dagegen nach wie vor mit einfacher Mehrheit endgiltig

angenommen. Die englische Methode vermeidet allerdings die oft mechanisch ausgeführte, oft gar nicht durchzuführende Theilung der Discussion in General- und Specialdiscussion; indeß ist dieselbe kein so großer Uebelstand, wenn nur die richtige Praxis von dem Gesichtspunkt ausgeht, die Generaldiscussion sich so umfassend und eingehend wie möglich gestalten zu lassen und auch das Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen, aus denen doch eben jede Vorlage besteht, nicht zu hindern. Diese Praxis muß sich noch mehr Bahn brechen, weil das Ganze und selbst das Princip des vorgeschlagenen Gesetzes erst durch Verständnis des Einzelnen gewürdigt werden kann. Geschieht dies aber und reducirt sich dann die Specialdiscussion auf die eigentliche Detailkritik, so würden zwar Wiederholungen so wenig ausbleiben, als bei der englischen Methode, aber die Erörterung wird gewiß ebenso gründlich sein, als durch die dort gebräuchlichen drei Lesungen. Eine Verbesserung der jetzigen Geschäftsordnung aber würde es sein, wenn nach Schluß der Generaldiscussion die Frage der Annahme oder Verwerfung des Gesetzes im Allgemeinen zur Abstimmung gestellt würde, ohne jedoch im ersten Falle die Prüfung der einzelnen Punkte auszuschließen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Stellung von Verbesserungsanträgen. Gegenüber der imperialistischen Auffassung, welche dieselben ganz untersagt, entwickelt May treffend ihre Nothwendigkeit (Parl. Practice p. 236). „Der Zweck eines Amendments ist, den Hauptantrag dergestalt abzuändern, daß Mitglieder, welche ohne solche Aenderung entweder gegen denselben stimmen oder sich der Abstimmung enthalten müßten, dafür zu stimmen vermögen. Ohne Zulassung von Amendments würde eine Versammlung außer Stande sein, ihre Meinung mit Folgerichtigkeit auszudrücken. Sie wäre in der Lage, einen Antrag, welchem sie theilweise zustimmt, im Ganzen zu verwerfen. Beide Fälle würden einen Widerspruch ergeben, wenn demnächst die wahre Ansicht in andrer Form zum Ausdruck gelangte. In dem zuerst gesetzten Falle würde das früher Angenommene abgelehnt, in dem zweiten das zuvor Abgelehnte angenommen werden. Mitunter ist die Absicht eines Amendments, dem Hause einen von dem Hauptantrage ganz oder theilweise abweichenden Antrag zu unterbreiten. Die Form des Amendments erscheint dann angemessen, um dem Hause Gelegenheit zu geben, in einer Verhandlung über zwei Anträge zu entscheiden. Die durch regelloses Verfahren bei Stellung von Amendments entstehende Verwirrung hat sich bei öffentlichen Versammlungen oft gezeigt, bei welchen feste Grundsätze und Regeln nicht beobachtet werden. Personen, welche Versammlungen vorzusitzen in der Lage sind, sollten sich mit den Regeln des Parlaments über Fragestellung und Amendments bekannt machen, die auf langer Erfahrung beruhend sich gleich einfach und zweckmäßig in der Anwendung als im Princip logisch bewährt haben.

Ein Amendment zu einem Antrage kann gestellt werden:

- 1) durch Auslassung bestimmter Worte;
- 2) durch Auslassung bestimmter Worte und Ein- und Zufügung anderer;
- 3) durch Ein- oder Zufügung bestimmter Worte.“ —

Die Amendements könnten demnach bei unsrer Art der Debatte zwar schon von vornherein in der Vorberathung oder während der Generaldiscussion eingebracht werden, würden aber erst, nachdem dieselbe mit principieller Annahme des Gesetzentwurfes geendet, vorgenommen werden.

Sehr wichtig und durchaus nachahmenswerth ist nun die englische Bestimmung, daß nach den obenerwähnten Kategorien jedes Amendement bestimmte andre Worte an die Stelle der ursprünglich beantragten setzen und nicht ganz andre Fragen selbständig hineinziehen soll. Nehmen wir z. B. den Entwurf auf Ermäßigung des Zuschlags zu den Gerichtskosten.

Der Antrag geht dahin: „Der Zuschlag von 6 Sgr., welcher von jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Gerichtskostenbetrags in Ansatz kommt, wird vom 1. Juli 1866 ab zum halben Betrage, vom 1. Juli 1867 ab überhaupt nicht mehr erhoben.“

Nach der Generaldiscussion wird nun zunächst darüber abgestimmt, ob der Zuschlag überhaupt ermäßigt werden soll? Ist dies bejaht, so kommen dann die Amendements zur Discussion; z. B. daß erst vom 1. Januar 1867 ab nur der halbe Betrag erhoben werden darf, oder daß vom 1. Juli 1866 ab nur der vierte Theil erhoben wird, oder daß vom 1. Juli 1867 ab noch ein Jahr lang ein Silbergroschen Zuschlag erhoben werde u. s. w.

Zu jedem Amendement können wieder Unteramendements gestellt werden, aber selbstverständlich darf zu dem ersten Theil des Antrages kein Amendement mehr gestellt werden, nachdem schon der folgende unverändert oder amendirt angenommen ist; die Zurückziehung eines Amendements bleibt für die Beantwortung eines andern außer Betracht, denn das Zurückziehen des ersten läßt den Antrag genau in der Lage, als ob überhaupt keine Veränderung vorgeschlagen wäre.

Ein derartiges streng formelles Vorgehen, welches auch bei Resolutionen zu beobachten wäre, würde gewiß vor den unerquicklichen Abstimmungsstreitigkeiten bewahren, die wir auf dem Continent so oft sehen. Es bietet zugleich die Handhabe, einen Gesetzentwurf, dessen Princip das Haus vollkommen billigt, und welches es deshalb nach der Generaldiscussion angenommen, doch zu Fall zu bringen, indem die wesentlichen Paragraphen desselben durch Amendements auf Streichungen der allein bedeutsamen Worte ihres Inhalts entkleidet werden. Es ist in England mehrfach vorgekommen, daß von Anträgen alle Worte gestrichen wurden, bis nur das Eingangswort „that“ überblieb; ebenso kann durch Umänderung weniger Worte der Antrag in sein gerades Gegentheil umgewandelt werden. Wenn z. B. also bei einer Resolution beschlossen, „daß die Minister

der Krone nicht mehr das Vertrauen des Hauses genießen“, das Amendement angenommen wird, die Worte „nicht mehr“ zu streichen und statt dessen zu setzen „in hohem Grade“. —

Was die Art der Abstimmung betrifft, so sehen wir keinen Grund zu Gunsten der englischen Praxis von unserm Herkommen abzugehen.

Wir sind überzeugt, daß die Annahme der vorstehend ausgeführten Abänderungen die parlamentarischen Verhandlungen erheblich fördern und vor allem dem unseligen Fractionswesen entgegenwirken würde, welches weder die eingehende Gründlichkeit der Arbeiten in den Commissionen, noch die Bedeutsamkeit der Verhandlung im Hause heben kann, dagegen diese letztere zu einem vorher abgekarteten Spiel herabwürdigt, den Gang aller wichtigen Debatten verschiebt und verwirrt und nur den Intriquen und Coterien Vorschub leistet.

— * * —

Die österreichische Heeresreform.

Aus Wien.

Nach den Niederlagen, welche die Nordarmee in dem vorjährigen Feldzuge erlitten, ertönte aus allen Provinzen des Kaiserstaates der Ruf nach einer volksthümlichen Umgestaltung des Heerwesens. Man übersah im Zorn und aus Angst auch das Gute, was von unseren Truppen geleistet worden war, begehrte Reform um jeden Preis, ohne zu untersuchen, ob nicht ein großer Theil der bestehenden Einrichtungen ganz gut beibehalten werden könnte. Mit besonderer Vorliebe deutete man auf den Mangel der Intelligenz als eine der Hauptursachen der erlittenen Niederlagen hin. Man ging auch in dieser Selbstbeschuldigung zu weit. Daß es bei den ungarischen und slawischen Regimentern auch unter dem Offiziercorps sehr viele rohe und unwissende Subjecte gab, wird niemand bestreiten, dagegen dürften die aus den deutschen Provinzen recrutirten Regimente, was den Bildungsgrad der Einzelnen betrifft, den Truppen der meisten deutschen Staaten nur wenig nachstehen. Die Leistungen der österreichischen Artillerie, deren Offiziere sowie in Preußen zumeist dem Bürgerstande entstammen, beweisen das Gesagte. Nicht der Mangel an Intelligenz überhaupt, sondern der Mangel an militärischer Intelligenz hat die Niederlage der österreichischen Armee veranlaßt. Wohl hatte man schon nach 1859 Klage darüber geführt, und es wurden auch einige schwache Anstrengungen gemacht,